



Kommunal-Beratung Kurz GmbH

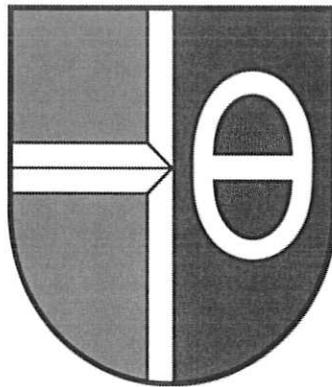
Nelkenstraße 9
74229 Oedheim

Telefon: (07136) 966 33 76

Mail: info@kommunal-beratung-kurz.de

Gemeinde Malsch

„Kalkulation der Kostenersätze für Feuerwehr-Einsatzkräfte“



Stand Oktober 2021

Inhalt

1. Beauftragung	3
2. Rechtsgrundlagen der Kalkulation.....	3
3. Kostenermittlung	4
3.1 Personalkosten.....	4
3.2 Abschreibungen	4
3.3 Verzinsung des Anlagekapitals	5
4. Leistungseinheiten	5
5. Kostendeckung.....	6
6. Ermessensentscheidungen	6
7. Gebührenübersicht.....	6

1. Beauftragung

Die Gemeindeverwaltung Malsch erteilte der KBK Kommunal-Beratung Kurz GmbH im Juli 2021 den Auftrag, eine Kalkulation für die Kostenersätze der Feuerwehreinsatzkräfte zu erstellen.

Die hierzu notwendigen Informationen wurden uns von Frau Wacker und Frau Bender zur Verfügung gestellt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit bedanken wir uns herzlich.

2. Rechtsgrundlagen der Kalkulation

Grundlage für die Ermittlung des Kostenersatzes ist § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg. Der Kostenersatz ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der durch Verwaltungsakt festgesetzt wird (§ 34 Abs. 6 FwG). Es handelt sich nicht um eine Kommunalabgabe, so dass das Kommunalabgabengesetz nicht anwendbar ist.

Über die Höhe der Kostenersätze hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Kalkulation, in der die Obergrenzen ermittelt wurden.

Die Leistungen der kommunalen Feuerwehr sind zunächst einmal unentgeltlich, soweit sie nicht in den weiteren Bestimmungen des § 34 als ersatzpflichtige Leistungen bestimmt sind. Bei Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG (Schadenfeuer, das heißt Brände und öffentliche Notstände) kann demnach grundsätzlich kein Kostenersatz gefordert werden.

§ 34 Abs. 1 FwG enthält eine Aufzählung von Leistungen, für die vom Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangt werden soll. So soll beispielsweise vom Verursacher eines vorsätzlich oder grob fahrlässigen herbeigeführten Schadens Ersatz verlangt werden.

In § 34 Abs. 2 FwG wird geregelt, dass für alle anderen Leistungen ein Ersatz der Kosten verlangt werden kann. Dies sind Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 FwG andere Notlagen, Brandverhütung und der Feuersicherheitsdienst.

Das Feuerwehrgesetz FwG wurde im Dezember 2015 novelliert. Der Landtag von Baden-Württemberg hat hierzu am 16.12.2015 das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes verabschiedet. Durch das Gesetz wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst. Die sogenannte „Handwerkerlösung“ wurde durch eine vereinfachte Berechnungsformel ersetzt. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge werden nicht mehr durch eine Kalkulation ermittelt. Sie sind durch Rechtsverordnung festgesetzt (Pauschalsätze) und künftig für alle Kommunen verbindlich anzuwenden. Die Berechnung der Stundensätze für die ehrenamtlich Tätigen und ggf. hauptamtliche Einsatzkräfte sind zu kalkulieren.

3. Kostenermittlung

3.1 Personalkosten

Basis für die Kostenermittlung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind die dem jeweiligen Einsatz eindeutig zuordenbaren Entschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung sowie zu gewährende Auslagen für Verdienstaussfall. Zusätzlich wurden die sonstigen ansatzfähigen Kosten (Aus- und Fortbildung, Untersuchungen, Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, weitere persönliche Ausrüstung) als Durchschnittswerte aus den Rechnungsergebnissen der Jahre 2016-2020 ermittelt. In der Gemeinde Malsch sind keine hauptamtlichen Einsatzkräfte tätig.

3.2 Abschreibungen

Zu den in oben aufgeführten Kosten können nach § 34 Abs. 5 FwG auch angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Abschreibungen sind die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde zu legen.

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung persönlicher Ausrüstung durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

3.3 Verzinsung des Anlagekapitals

Gemäß § 34 Abs. 5 FwG kann zu den Kosten auch die angemessene Verzinsung des ansetzbaren Anlagekapitals gerechnet werden. Dabei ist den Kapitalzinsen das um Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zu Grunde zu legen.

Als Verzinsungsmethode wurde die Durchschnittswertmethode verwendet. Die Zinsbasis errechnet sich hier, indem die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der erhaltenen Zuschüsse durch zwei geteilt werden. Diese Zinsbasis wird über die gesamte Nutzungsdauer des Anlageguts gleich berechnet, so dass sich eine gleichmäßige Kostenbelastung über den Nutzungszeitraum ergibt.

Für die Ermittlung der Verzinsung des Anlagekapitals wurde in Abstimmung mit der Verwaltung bis 2022 ein Zinssatz von 2,0 % und danach ein Zinssatz von 1,5% zu Grunde gelegt.

Nach Analyse des Anlagevermögens der Feuerwehr in Malsch müssen fast alle vorhandenen Anlagegüter dem Bereich Fahrzeuge und Gebäude zugeordnet werden. Zu den persönlichen Ausrüstungsgegenständen der ehrenamtlich Tätigen ist bei den aktivierten Gegenständen daher nur eine Wärmebildkamera zuzuordnen. Diese wurde, wie oben dargestellt, mit Abschreibungen und Verzinsung berücksichtigt.

4. Leistungseinheiten

Die jährlichen sonstigen Kosten der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte wurden auf 80 Stunden je FW-Einsatzkraft verteilt.

Zur Ermittlung der Kostensatzobergrenzen wurden die ermittelten Kosten durch die prognostizierten Leistungseinheiten (Einsatzstunden) geteilt:

Folgendes Schema wurde angewendet

$$\text{Kostensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich ansatzfähige Kosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Leistungseinheiten}}$$

5. Kostendeckung

In der nachfolgenden Kalkulation werden ausschließlich Personalkostensätze ermittelt. Eine Betrachtung der Kostendeckungssituation des Feuerwehrwesens der Gemeinde bleibt daher außen vor.

6. Ermessensentscheidungen

Bei der Kalkulation der Kostenersätze handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung der Obergrenzen als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Kostenersätze gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe der Kostenersätze fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

■ Kostensätze

Höhe der einzelnen Kostenersätze

Berechnung und Einstellung der ansatzfähigen Kosten

■ Kalkulation

Prognosen bei Kostenansätzen

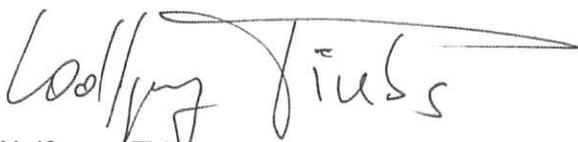
Anzahl der freiwilligen Einsatzkräfte

Diese Auflistung zeigt, an welchen Stellen der Ortsgesetzgeber sein Ermessen ausüben kann. Zu diesem Zweck wurde die nachfolgende Kalkulation übersichtlich und nachvollziehbar aufbereitet.

7. Gebührenübersicht

Die jeweiligen Gebühren und Berechnungsmethoden sind der nachfolgenden Kalkulation zu entnehmen.

Oedheim, den 04. Oktober 2021



Wolfgang Trieb
Diplomkaufmann



Alexander Beil
Geschäftsführer

Kalkulation

Ermittlung des Stundensatzes für ehrenamtlich tätige FW-Einsatzkräfte

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte je Stunde (Mindestsatz gem. § 4 Nr. 1 FwES vom 26.03.2019)	12,50 €
Sonstige Kosten je Einsatzstunde gem. Kalkulation Seite 2	9,71 €
Stundensatz für Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	22,21 €

Ermittlung des Stundensatzes für Feuersicherheitsdienste

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte je Stunde (gem. FwES vom 26.03.2019)	12,00 €
Sonstige Kosten je Einsatzstunde gem. Kalkulation Seite 2	9,71 €
Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	21,71 €

Ermittlung der ansatzfähigen Sonstigen Kosten der FW-Einsatzkräfte

	1	2	1/2
	Sonstige Kosten Einsatzkräfte	Gesamtstunden aller Einsatzkräfte	Sonstige Kosten je Einsatzstunde
Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	25.622,94 € siehe Seite 4	2640 siehe Seite 3	9,71 €

Darstellung der für Einsätze gewährten Entschädigungen

		Anzahl der Einsatzkräfte	Entschädigung je Einsatzstunde
Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	2.584,30 € siehe Seite 4	33 siehe Seite 3	12,- € bzw. 12,50 €

Ermittlung der ansatzfähigen Stunden der FW-Einsatzkräfte

	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz für Kalkulation	Ansatzfähige Stunden je Einsatzkraft	Gesamtstunden aller Einsatzkräfte
Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	34	36	34	31	32	33	80	2640

Anzahl gem. Meldung Gemeindeverwaltung

Standardwert gem. § 34 Abs. 5 FwG

Kostenaufteilung "Feuerwehr" aus dem Verwaltungshaushalt

	davon						Fahrzeuge, Gebäude, Verwaltung		
	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz Kalkulation Mittelwert 2016-2020		Personal Einsatzkosten	Personal Sonstige Kosten
Personalkosten Funktionsträger	1.985,00 €	2.035,00 €	1.710,00 €	2.510,00 €	2.510,00 €	2.150,00 €		1.194,00 €	956,00 €
Personal Einsatzkosten	792,00 €	1.395,00 €	1.171,00 €	3.330,00 €	1.926,00 €	1.722,80 €	1.722,80 €		
Erstattung Verdienstausfälle	654,44 €	2.414,65 €	178,13 €	598,87 €	461,42 €	861,50 €	861,50 €		
Entschädigung für Aus- und Fortbildungen	762,00 €	347,00 €	458,00 €	1.087,00 €	1.323,20 €	795,44 €		795,44 €	
Meldeempfänger Anschaffung und Reparaturen	4.644,83 €	1.727,64 €	1.825,13 €	928,40 €	2.349,54 €	2.295,11 €		2.295,11 €	
Dienst- und Schutzkleidung	17.006,05 €	17.962,12 €	5.817,51 €	16.005,73 €	1.905,45 €	11.739,37 €		11.739,37 €	
Prüfungskosten Pressluftatmer und Masken	1.406,36 €	3.590,55 €	3.947,53 €	1.743,40 €	5.562,58 €	3.250,08 €		3.250,08 €	
Kosten für Aus- und Fortbildungen	1.588,37 €	3.861,24 €	530,00 €	4.953,96 €	2.492,18 €	2.685,15 €		2.685,15 €	
Medizinische Untersuchungen	411,99 €	- €	510,07 €	425,72 €	147,48 €	299,05 €		299,05 €	
Führerscheinkosten	- €	- €	4.916,62 €	- €	4.394,68 €	1.862,26 €			1.862,26 €
Versicherungsbeiträge und Schadenfälle	2.389,47 €	2.460,15 €	3.011,72 €	3.929,55 €	3.166,20 €	2.991,42 €		2.991,42 €	
Mitgliedsbeiträge Verbände	419,80 €	396,60 €	382,69 €	337,19 €	330,29 €	373,31 €		373,31 €	
Zwischensumme	32.060,31 €	36.189,95 €	24.458,40 €	35.849,82 €	26.569,02 €	31.025,50 €	2.584,30 €	25.622,94 €	2.818,26 €
Kalk. AfA (siehe Seite 6-8)	574,56 €	861,84 €	861,84 €	861,84 €	861,84 €	804,38 €			804,38 €
Kalk. Zins (siehe S. 6-8)	109,16 €	91,93 €	83,31 €	49,56 €	36,63 €	74,12 €			74,12 €
	683,72 €	953,77 €	945,15 €	911,40 €	898,47 €	878,50 €			
Gesamtsumme	32.744,03 €	37.143,72 €	25.403,55 €	36.761,22 €	27.467,49 €	31.904,00 €	2.584,30 €	25.622,94 €	3.696,76 €

Angaben gem. Jahresrechnungen Gemeindeverwaltung

Ermittlung Zuordnung siehe S.5

Ermittlung der ansatzfähigen Entschädigungen gemäß FwES (Zeitraum: 2016-2020)

Leistung	2016	2017	2018	2019	2020	Ansatz Kalkulation Mittelwert 2016-2020	Zuordnung zu			Fahrzeuge, Gebäude, Verwaltung
							Personal Einsatzkosten	Personal Sonstige Kosten		
Feuerwehrkommandant	475,00 €	475,00 €	475,00 €	800,00 €	800,00 €	605,00 €		605,00 €		
1. stv. Kommandant	325,00 €	325,00 €	325,00 €	330,00 €	330,00 €	327,00 €		327,00 €		
2. stv. Kommandant	325,00 €	325,00 €	- €	330,00 €	330,00 €	262,00 €		262,00 €		
Jugendfeuerwehrwart	180,00 €	180,00 €	180,00 €	200,00 €	200,00 €	188,00 €				188,00 €
Gerätewart	300,00 €	350,00 €	350,00 €	400,00 €	400,00 €	360,00 €				360,00 €
Atemschutzgerätewart	200,00 €	200,00 €	200,00 €	250,00 €	250,00 €	220,00 €				220,00 €
Schiffführer	180,00 €	180,00 €	180,00 €	200,00 €	200,00 €	188,00 €				188,00 €
	1.985,00 €	2.035,00 €	1.710,00 €	2.510,00 €	2.510,00 €	2.150,00 €		1.194,00 €		956,00 €

gem. Jahresabrechnungen Gemeindeverwaltung

Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibung/ Verzinsung (Zeitraum 2019- 2023)

Leistung	2019	2020	2021	2022	2023	Ansatz Kalkulation Mittelwert 2019-2023	Zuordnung zu			Fahrzeuge, Gebäude, Verwaltung
							Personal Einsatzkosten	Personal Sonstige Kosten		
Anlagevermögen FW-Bereich										
Kalk AfA	574,56 €	861,84 €	861,84 €	861,84 €	861,84 €	804,38 €				804,38 €
Kalk Zins	109,16 €	91,93 €	83,31 €	49,56 €	36,63 €	74,12 €				74,12 €
Summen										878,50 €

Quelle: siehe Anlagenverzeichnis Seiten 6 - 8
Für den Bereich Personalkosten können keine Zinsen und Abschreibungen zugeordnet werden.

Anlagevermögen Bereich "Feuerwehr" auf Basis der Restbuchwerte zum 01.01.2021

Lfd. Nr.	Aktivdatum	Ansch.-jahr	Anlagenbezeichnung	AnschWert brutto	ND	Afa pro Jahr	Afa 2019	kum. Afa zum 31.12.2019	Zins 2019	RBW zum 31.12.2019	Afa 2020	kum. Afa zum 31.12.2020
1	01.05.2019	2019	Wärmebildkamera	6.032,90	7	861,84	574,56 €	574,56 €	109,16 €	5.458,34 €	861,84	1.436,40 €
									2%			
				6.032,90		861,84	574,56		109,16		861,84	

Anlagevermögen Bereich "Feuerwehr" auf Basis der Re

Lfd. Nr.	Aktivdatum	Ansch.-jahr	Anlagenbezeichnung	Zins 2020	RBW zum 31.12.2020	AfA 2021	kum. AfA zum 31.12.2021	Zins 2021	RBW zum 31.12.2021	AfA 2022	kum. AfA zum 31.12.2022	Zins 2022
				2%				2%				1,5%
1	01.05.2019	2019	Wärmebildkamera	91,93 €	4.596,50 €	861,84 €	2.298,24 €	83,31 €	3.734,66 €	861,84	3.160,08 €	49,56 €
				91,93		861,84		83,31		861,84		49,56

Anlagevermögen Bereich "Feuerwehr" auf Basis der Re

Lfd. Nr.	Aktivdatum	Ansch.-jahr	Anlagenbezeichnung	RBW zum 31.12.2022	AfA 2023	kum. AfA zum 31.12.2023	Zins 2023	RBW zum 31.12.2023
1	01.05.2019	2019	Wärmebildkamera	2.872,82 €	861,84 €	4.021,92 €	36,63 €	2.010,98 €
					861,84		36,63	